

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Ein Vertragsarzt hat keinen Anspruch auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens, wenn ihm zuvor vom Zulassungsausschuss die Zulassung wegen Nichtausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit entzogen wurde
 - Haftung des Betreibers eines Arztbewertungsportals bei unzureichendem Nachweis eines Behandlungskontakts
 - Apothekenrecht: Zur Frage der Rechtmäßigkeit des Betriebs eines Apothekenversandhandels in Kooperation mit einem Arzneimittelgroßhändler
-

Ein Vertragsarzt hat keinen Anspruch auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens, wenn ihm zuvor vom Zulassungsausschuss die Zulassung wegen Nichtausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit entzogen wurde

*von Joachim Messner
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht*

Das Sozialgericht Berlin hat festgestellt und ist zu Recht davon ausgegangen, dass der Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens nur dann bewilligt werden kann, wenn er bezogen auf eine fortführungsfähige Praxis gestellt wurde und ein entsprechendes Praxissubstrat vorhanden ist.

Eine fortführungsfähige Praxis setzt den Besitz bzw. Mitbesitz von Praxisräumen, die Ankündigung von Sprechstunden, die tatsächliche Entfaltung einer ärztlichen Tätigkeit unter den üblichen Bedingungen sowie das Bestehen der für die Übung der ärztlichen Tätigkeit im jeweiligen Fachgebiet erforderlichen Praxis-Infrastruktur in apparativtechnischer Hinsicht voraus.

Quelle: SG Berlin, Urteil vom 13.06.2018, Az.: S 83 KA 997/16, MedR 2019, S. 997 ff.

Haftung des Betreibers eines Arztbewertungsportals bei unzureichendem Nachweis eines Behandlungskontakts

*von Joachim Messner
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht*

Der Betreiber eines Arztbewertungsportals kann im Rahmen der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten gehalten sein, von dem Verfasser einer anonymen Arztbewertung im Internet zu verlangen, dass er eine Auskunft der Krankenkasse nach § 305 SGB V vorlegt, um prüfen zu können, ob der Patient tatsächlich bei dem bewerteten Arzt in Behandlung war.

Bisher war in der Rechtsprechung klar, dass bei Arztbewertungsportalen eine falsche Tatsachenbehauptung vorliegt, wenn einem Bewertungseintrag tatsächlich gar kein Behandlungskontakt zugrunde lag. Der Bewertungseintrag musste vom Portalbetreiber entfernt werden. Die eigentliche Darlegungs- und Beweislast für das Fehlen eines Behandlungs-

Newsletter Medizinrecht 01/2020

kontaktes betrifft grundsätzlich die Ärzte, allerdings betrifft den Portalbetreiber eine Darlegungslast, wenn dem Arzt im Zusammenhang mit einem von ihm bestrittenen Patientenkontakt keine nähere Darlegung möglich ist und auch er keine weitere Möglichkeit hat, den Sachverhalt insoweit aufzuklären. Das Landgericht Braunschweig hat dem Portalbetreiber eine Recherchepflicht aufgegeben. Das Bewertungsportal muss vom Patienten eine möglichst genaue Beschreibung des angeblichen Behandlungskontakts und belegende Unterlagen anfordern.

Quelle: LG Braunschweig, Urteil vom 28.11.2018, Az.: 9 O 2616/17, MedR 2019 S. 968 ff.

Apothekenrecht: Zur Frage der Rechtmäßigkeit des Betriebs eines Apothekenversandhandels in Kooperation mit einem Arzneimittelgroßhändler

*von Joachim Messner
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht*

Arbeitet eine Apotheke mit einem Arzneimittelgroßhändler derart zusammen, dass die Mitarbeiter der Apotheke nur die pharmazeutische Endkontrolle der zu versendenden Arzneimittel übernehmen, entspricht dies nicht der selbständigen eigenverantwortlichen Leistung einer Versandapotheke.

Das Gericht hält fest, dass die Vorbereitung von Arzneimitteln zur Abgabe eine vom Apothekenpersonal vorzunehmende pharmazeutische Tätigkeit darstellt. Die Auslagerung dieser Tätigkeiten auf externe Unternehmen ist nicht von der Apothekenversandhandelserlaubnis gemäß § 11 a Apothekengesetz gedeckt.

Quelle: VerwG Münster, Beschluss v. 11.10.2019, Az.: 5 L 724/19

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner



Milana Sönnichsen